

BGer 1F_45/2014 vom 24. November 2014

Bundesgericht, 2014-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_45_2014

FR: TF 1F_45/2014 du 24 novembre 2014

IT: TF 1F_45/2014 del 24 novembre 2014

Erwägungen

E. 1

Auf das rechtzeitig erhobene Revisionsgesuch (Art. 124 lit. b BGG) ist einzutreten.

E. 2

Die Gesuchstellerin macht geltend, der A._____ AG sei eine Parteientschädigung von Fr. 3'634.20 zugesprochen worden; dies entspreche dem Aufwand, den sie (die Gesuchstellerin) mit Honorarnote vom 28. Mai 2013 geltend gemacht habe. Dagegen habe die A._____ AG am 17. Mai 2013 eine Honorarnote über nur Fr. 1'257.10 eingereicht. Beide Honorarnoten hätten Bestandteil der verwaltungsgerichtlichen Akten gebildet, die vom Bundesgericht beigezogen wurden.

Das Bundesgericht habe offensichtlich die in den Akten liegende erhebliche Tatsache, dass die A._____ AG eine Entschädigung von bloss Fr. 1'257.10 geltend gemacht habe, aus Versehen nicht berücksichtigt, womit der Revisionsgrund gemäss Art. 121 lit. d BGG erfüllt sei. Hätte das Bundesgericht dagegen der A._____ AG bewusst mehr zugesprochen, als von dieser verlangt worden sei, wäre der Revisionsgrund gemäss Art. 121 lit. b BGG erfüllt.

E. 3

Tatsächlich hat das Bundesgericht die in den verwaltungsgerichtlichen Akten liegende Honorarnote des Rechtsvertreters der A._____ AG vom 17. Mai 2013 übersehen. Hätte es diese beachtet, hätte es jedenfalls nicht eine Parteientschädigung in Höhe von genau Fr. 3'634.20 für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zugesprochen. Insofern wurde eine erhebliche, in den Akten liegende Tatsache nicht beachtet.

Das Revisionsgesuch ist daher gutzuheissen und neu über die Parteientschädigung der im Verfahren 1C_860/2013 obsiegenden A._____ AG zu entscheiden.

Allerdings umfasst deren Honorarnote vom 17. Mai 2013 nur den bis zu diesem Datum entstandenen Aufwand. Wie sich dem verwaltungsgerichtlichen Urteil (R 13 70) entnehmen lässt, wurden die Instruktion und der Schriftenwechsel anschliessend fortgesetzt (Sachverhalt Ziff. 12-14 S. 9 ff.). Die Höhe des Gesamtaufwands der A._____ AG lässt sich den verwaltungsgerichtlichen Akten nicht entnehmen und wurde auch im vorliegenden Verfahren nicht beziffert. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die Sache zur Neufestsetzung der Parteikosten an das Verwaltungsgericht zurückzuweisen. Disp.-Ziff. 5 Abs. 1 des bundesgerichtlichen Urteils ist in diesem Sinne neu zu fassen.

E. 4

Die Gesuchstellerin obsiegt mit ihrem Revisionsgesuch, auch wenn noch nicht feststeht, wie hoch die neu festzusetzende Parteientschädigung sein wird.

Unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles rechtfertigt es sich, keine Kosten zu erheben und die Gesuchstellerin für das Revisionsverfahren aus der Bundesgerichtskasse zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.